

in den Gesetzes-Motiven selbst aufgeführten Rücksichten gewiß auch ferner coniviren wird, fortbestehen zu lassen.

Prinz Johann trägt hier auf Schluß der Debatte an, und es ergreift nur noch

Domherr D. Günther das Wort, bemerkend: Es scheint, als ob das von mir gestellte Amendement der Annahme der Paragraphe selbst im Wege stände. Ich lasse es fallen.

Bürgermeister Hübler: Die Erklärung des Hrn. Domherrn D. Günther wird in sofern auf meine Abstimmung ohne Wirkung bleiben, als ich mich vollständig überzeugt habe, daß ohne die von ihm vorgeschlagene Erweiterung die §. 7b. vorgeschlagene Begünstigung allen Werth verlieren und in der jetzigen Lage der jüdischen Glaubensgenossen Nichts bessern würde.

Referent Bürgermeister Rittersädt: Ich gehöre in Beziehung auf diesen Punct der Mehrheit der Deputation an, und mir scheint es, als ob die Gegner des Vorschlags den Gesichtspunct außer Augen gesetzt hätten, von welchem die Anträge bei der vorigen Ständeversammlung ausgegangen sind, welche zur Vorlegung dieses Gesetzes Veranlassung gegeben haben. Der Hauptpunct war damals die Humanität, und man überzeugte sich, daß dieser Rücksicht so viel möglich nachzugeben sei, daß man nämlich die Lage der Juden so viel, als ohne Schaden der christlichen Bevölkerung geschehen könne, erleichtern müsse. Gehe ich davon aus, so glaube ich, man muß den Juden den Grundbesitz gestatten, man darf ihnen eine diesfallige Beschränkung nicht länger auflegen, um deswillen, weil es anerkannt zu den vorzüglichsten Lebensgenüssen gehört, ein Grundstück zu besitzen, und in mancher andern Beziehung noch, die von den andern der Mehrheit angehörigen Mitgliedern der Deputation herausgestellt worden sind. In dieser meiner Ansicht bin ich um so mehr heute bestärkt worden, da nicht von einem Mitgliede der Kammer, welche gegen die Deputation gesprochen haben, auch nur ein einziger Nachtheil namhaft gemacht worden ist, den der Grundbesitz in den Händen der Juden haben soll. So lange mir ein solcher Nachtheil nicht nachgewiesen ist, werde ich von meiner Ansicht nicht abgehen; denn was angeführt worden ist, kann ich nicht für einen Nachtheil ansehen. Es wurde sich bezogen auf andere Staaten; ja dort sind die Verhältnisse anders, dort wurde der Grundbesitz ihnen ganz frei gegeben, und man hat allerdings bei dem ländlichen Grundbesitz Nachtheile davon gefunden, die das bei den Juden haben würde; aber daß der Besitz eines Hauses oder eines Gartens in der Stadt Nachtheil in den Händen eines Juden bringen könne, kann ich nicht erkennen und ist auch von keiner Seite begründet worden. v. Carlowitz hat behauptet, daß die Vorschläge der Deputation umgangen werden könnten. Das muß ich gestehn, finde ich auch nicht möglich, wenigstens nicht weiter möglich, als jetzt schon die Umgehung des Verbotes möglich war. Wenn es heißt, jeder von den Juden darf nur eines besitzen, und wollte er unter dem verdeckten Namen noch andere Grundstücke erwerben,

so würde er nichts Anderes thun, als was er jetzt schon kann. Wenn es heißt, er dürfe vor 10 Jahren nicht sein Grundstück veräußern, so weiß ich in der That nicht, wie bei dieser Beschränkung der Handel mit Häusern möglich sein sollte. Denn einem Juden ein Haus abkaufen und Geld dafür zahlen, ohne ein Realrecht dafür zu erlangen, und ohne gesichert zu sein, daß der Kauf erst nach Verfluß eines längern Zeitraumes auch gewiß noch zur Vollziehung kommen werde, würde gewiß Niemand wollen. Es wurde sich auf den Talmud bezogen. Nun, daß dieser Grundsätze enthalten soll, die den Besitz von Grundstücken in den Händen der Juden als gefährlich darstellen, glaube ich kaum, obgleich ich den Talmud nicht so genau kenne. Es ist gesagt worden, wenn man die vorgeschlagene Bestimmung annähme, so werde es dahin kommen, daß nicht nur Häuser, sondern auch Gärten und andere Grundstücke, welche in dem Weichbilde liegen, von Juden erworben werden könnten. Nun muß ich bemerken, dahin kann es nicht kommen, daß die Juden alle Grundstücke an sich brächten, daß aber Nachtheil daraus hervorginge, wenn ein Jude selbst einige Scheffel Land besäße, besorge ich nicht. Aber aus eben den Rücksichten, welche ich erwähnt habe, würde ich selbst dem Vorschlag nicht beitreten können, welcher vom Vicepräsidenten gethan worden ist und welcher dahin ging, man solle nur zum Behufe des Gewerbes Grundbesitz ihnen nachlassen. Ich würde damit mich nicht vereinigen, weil es mir der Humanitätsrücksicht nicht genug entspricht, weil in dem Besitze selbst ein großer Lebensgenuß liegt, wenn das Grundstück auch zur Betreibung von Gewerben nicht nöthig ist. Endlich hat man den Vorschlag des Domherrn D. Günther mit dem Vorschlage der Mehrheit der Deputation, wie er in dem Berichte enthalten ist, in Verbindung gesetzt, und die Gefährlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen daraus herleiten wollen. Nun, da muß ich erklären, daß ich mich auch selbst nicht für diesen Vorschlag hätte erklären können, weil er mir zu weit erscheint. Ich würde hinlänglich gehalten haben, wenn man hinzugesetzt hätte: Bei Veräußerung ist ihm der Vorbehalt eines Unterpfandsrechtes gestattet. Dann würde dem Bedenken vollständig abgeholfen sein; denn allerdings würde der Jude das Haus nach 10 Jahren nicht verkaufen können, oder nur gegen baares Geld, wodurch es ihm vielleicht schwer werden würde, zu verkaufen. Aber mit jenem Zusätze würde meines Erachtens die Sache wohl ausführbar sein, und unter den Umständen kann ich nur für das Gutachten der Majorität der Deputation stimmen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob der Sprecher ein Amendement darauf zu stellen beabsichtige, antwortet er verneinend, da vom Präsidenten die Debatte als geschlossen erklärt worden sei, und daher wolle er es nur als ein Saamenkorn betrachten, das er ausgestreut habe und das vielleicht in der II. Kammer noch Frucht tragen könne.

Der Präsident gelangt nunmehr zur Fragstellung, ob §. 7b. angenommen werde? 23 gegen 9 Stimmen erklären sich verneinend.

*